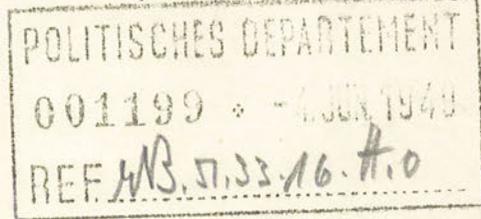




SCHWEIZERISCHES GENERALKONSULAT
FRANKFURT a. M.

(16) Frankfurt a. M., den 2. Juni 1949.
Myliusstrasse 20
Fernruf Amt Frankfurt a. M. 78486
Postcheckkonto: Frankfurt a. M. 6795
Sprechstunden 9-11 Uhr ausser Samstag

AKTENZEICHEN: Unser N.40.64.4 - HU/ws
Ihr r.B.51.33.16.A.O. - XO



49
m. m. d.
- 4 JUNI 1949

Herr Legationsrat,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 17. Mai 1949 betreffend die Nichtbefreiung der Schweizer durch das vom Wirtschaftsrat beschlossene Soforthilfegesetz zu bestätigen. Ich möchte Ihnen für Ihre interessanten Ausführungen meinen verbindlichsten Dank aussprechen. Entsprechend Ihren Instruktionen hatte ich heute eine lange Unterredung mit dem Direktor für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und sondierte ihn über die Pläne, welche deutscherseits bestehen. Ich versuchte dahin zu wirken, dass unsern Staatsangehörigen eine gleiche Stellung eingeräumt werde wie den Angehörigen der Vereinigten Nationen.

Ich wies darauf hin, dass § 6 des Soforthilfegesetzes die Befreiung der Angehörigen der Vereinigten Nationen von der Abgabepflicht stipuliert und dass infolge dessen Schweizerbürger dieser Vorzugsstellung nicht teilhaftig wären. Dies bedeute eine Diskriminierung der Schweizer. Ich betonte, dass wir wüssten, dass eine solche unterschiedliche Behandlung nicht in den Absichten der deutschen Behörden lag und dass sie dadurch zustandekam, dass die Alliierten lediglich die Befreiung ihrer Staatsangehörigen verlangten. Ich machte geltend, dass, nachdem der deutsche Gesetzgeber den Angehörigen der Vereinigten Nationen dieses Privileg gewährt habe, es recht und billig wäre, den Schweizerbürgern eine ähnliche Befreiung zuteil werden zu lassen. Ich wies darauf hin, dass die schweizerische Regierung glaubt, dass ihr Verhalten und ihre Einstellung den deutschen Staatsangehörigen und den deutschen Belangen gegenüber keinen Anlass zu einer Diskriminierung gibt sondern vielmehr eine Gleichstellung des schweizerischen Eigentums mit demjenigen der Angehörigen der Vereinigten Nationen rechtfertigt. Ich machte aufmerksam, dass gemäss § 33 der Direktor der Verwaltung für Finanzen ein Weisungsrecht bzw. die Befugnis habe, Rechtsverordnungen (mit vorhergehender

An das Eidg. Politische Departement,
Rechtswesen, Finanz- & Verkehrsangelegenheiten,
B e r n .

*= § 21 und

4. Juni 1949



Zustimmung des Parlaments) und Verwaltungsverordnungen zu erlassen. Ich bat ihn, die Möglichkeit zu prüfen, auf diesem Wege eine Befreiung der Schweizer von der Abgabepflicht des Soforthilfegesetzes und des Sicherstellungsgesetzes in die Wege zu leiten. Ich gab dem Wunsche Ausdruck, dass wir der bisherigen individuellen Regelung, wo die Befreiung auf Antrag vorgesehen war, die generelle Befreiung, in einer Durchführungsverordnung verankert, vorziehen würden.

Herr Direktor Hartmann trat auf meine Wünsche und Ausführungen mit grösstem Verständnis ein. Er hat bereits vorgesehen, im Wege des ihm zustehenden Weisungsrechts gemäss § 21 die Finanzministerien der Länder aufzufordern, schweizerisches Eigentum im Rahmen der den Angehörigen der Vereinigten Nationen gewährten Befreiung von der Abgabepflicht zu entbinden. Er hat diesbezüglich auch bereits mit den Finanzministerien der Länder der britischen und amerikanischen Zone Fühlung genommen und hofft, dass diese seiner Empfehlung folgen werden, so wie sie dies bereits im Jan. d.J. getan haben. Herr Hartmann wird mir den Text der erlassenen Weisung zukommen lassen. Da sich das Weisungsrecht des Direktors der Verwaltung für Finanzen bloss auf das Gebiet des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, d.h. auf die Länder in der amerikanischen und britischen Zone, erstreckt, lenkte ich seine Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse der französischen Zone, wo schweizerisches Eigentum hauptsächlich belegen ist. Auf meinen Wunsch wird Herr Hartmann die an die Länder der britischen und amerikanischen Zone erlassene Weisung den Finanzministern der französischen Zone mitteilen und ihnen empfehlen, eine ähnliche Weisung zu erlassen.

Wir ventilierten längere Zeit die Frage der Wünschbarkeit einer Verankerung der Befreiung in der Durchführungsverordnung. Herr Direktor Hartmann machte mich darauf aufmerksam, dass sich die Alliierten auch die Genehmigung der Durchführungsverordnungen vorbehalten haben. Unter diesen Umständen müsste eine Befreiung der Schweizer oder Ausländer allgemein ihnen zur Genehmigung unterbreitet werden. Angesichts unserer resultatlos verlaufenen Demarchen in Washington, London und Paris glaube ich, dass dieses Verfahren nicht opportun wäre und stimmte daher der von Direktor Hartmann geplanten individuellen Methode bei. Ich behielt mir allerdings vor, das Problem, die Befreiung der Schweizer im Gesetz oder in einer Verordnung zu verankern, wieder anzuschneiden, und zwar in dem Zeitpunkt, wenn diese Materie in der ausschliesslichen Kompetenz der deutschen Behörden stehen werde. Dies werde laut Direktor Hartmann nach Errichtung der deutschen Bundesrepublik der Fall sein und er versprach mir, dann diese Frage in Angriff zu nehmen, der er durchaus sympathisch gegenübersteht.

Die Frage der Beanspruchung der vom Soforthilfegesetz gewährten Leistungen durch Schweizerbürger ist von Herrn Direktor Hartmann nicht aufgeworfen worden. Ich habe es unter diesen Umständen vermieden, meinerseits darauf einzugehen.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GENERALKONSUL

